

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Name des Vereins lautet:

„Maxhofkinder e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten erhalten, die vereinsfremd sind.

5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, die von den Kosten des Vereins bestimmt werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit Auflösung des Vereins,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss oder
  - d) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Monatsende zulässig. Ausnahme: Kündigung zum 30.6. und 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung.

2. Die Elternversammlung.

3. Der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas Anderes bestimmen.

7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Die Elternversammlung**

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen.
2. Die Elternversammlung besteht aus den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten, die mindestens ein Kind durch die Eltern-Kind-Initiative betreuen lassen.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstands eingeschränkt.
5. Alle Eltern haben pro Kind, das in der Kindergruppe betreut wird, eine Stimme.
6. Die Elternversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Dem Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: 1. Vorstand, 2. Vorstand und Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 3.000,00 ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abstimgenden Mitglieder zulässig.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimgenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den KKT oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

Maxhofkinder e.V.  
Königswieser Str. 12  
81475 München  
[www.maxhofkinder.de](http://www.maxhofkinder.de)

Stand: 2023

(Satzungstext lt. Beschlussfassung vom 16.07.2021,  
Adressänderung wegen Umzugs zum 01.01.2023)